

CIP Werkstatt

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Berichte zu den Werkstattgesprächen

Vorträge

- | | |
|--|--------------------|
| <p>Multi-Vertriebskonzepte – Selbst veranlasste Torpedierung lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes?
Referent: RA Herr Dr. Sascha Vander LL.M.</p> | <p>S. 2</p> |
| <p>Corporate Social Responsibility beim Vorgehen gegen Marken- und Produktpiraterie
Referentin: Richterin Dr. Ann-Kathrin Wreesmann, LL.M.</p> | <p>S. 4</p> |
| <p>Das EU-Patent-Paket – eine unendliche Geschichte?
Referent: Professor Dr. Winfried Tilmann</p> | <p>S. 5</p> |
| <p>Das neue türkische Gesetz zum gewerblichen Rechtsschutz (Sinai Mülkiyet Kanunu - SMK)
Referent: RA Herr Dr. Kaya Köklü</p> | <p>S. 8</p> |



Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

Zentrum (näheres unter: www.gewrs.de)

Zitiervorschlag: Autor, CIPW 2017, Seitenangabe

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Layout: Yannick Schrader-Schilkowsky

Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de

ISBN: 978-3-947601-06-6

**Werkstattgespräch: 22.02.2017
(Haus der Universität)**

Multi-Vertriebskonzepte – Selbst veranlasste Torpedierung lauterkeitsrechtlichen Nachahmungsschutzes?

Referent: Rechtsanwalt Herr Dr. Sascha Vander LL.M.
– CBH & Partner, Köln

Beyhad Hozuri

Nach einer kurzen Begrüßung der Zuhörer und einer einleitenden Vorstellung des Referenten durch Herrn Professor Busche begann Herr Dr. Vander seinen Vortrag mit einem kurzen Überblick über das Vortragsthema und einer Darstellung der dahinterstehenden rechtlichen Problematik.

Hierbei ging Herr Dr. Vander als erstes auf die gesetzliche Regelung des ergänzenden Leistungsschutzes in § 4 Nr. 3 UWG (ehemals § 4 Nr. 9 UWG a.F.) ein, dessen rechtliche Anknüpfung für sämtliche der dort genannten Unlauterkeitstatbestände gewissermaßen auf der ersten Stufe die wettbewerbliche Eigenart ist. In diesem Zusammenhang erläuterte der Referent die wesentliche Grundbedingung für das Vorliegen der wettbewerblichen Eigenart, welche an die konkrete Ausgestaltung oder an bestimmte Merkmale eines Produktes anknüpft und in der Eignung des Produktes liegt, als Hinweis auf die betriebliche Herkunft oder besondere Eigenschaften zu dienen. Herr Dr. Vander verwies dabei vor allem darauf, dass das Vorliegen der wettbewerblichen Eigenart zwar insbesondere keine Verkehrsgeltung des Produktes im markenrechtlichen Sinne voraussetzt. Bereits aus dem Zusammenhang mit den einzelnen Unlauterkeitstatbeständen des § 4 Nr. 3 UWG kann jedoch gefolgert werden, dass zumindest eine gewisse Bekanntheit des Produktes erforderlich ist. Die angesprochenen Verkehrskreise müssen daher auf Grund der Ausgestaltung des Produktes oder seiner Merkmale zu der Vorstellung gelangen, dass das Produkt von einem bestimmten Anbieter stammt.

Sodann wandte sich der Referent dem für den Vortragsgegenstand relevanten Begriff der Multi-Vertriebskonzepte zu. Nach dem Verständnis des Vortragenden lassen sich hierunter sämtliche Versuche eines Herstellers fassen, die Absatzchancen eines Produktes im Wege des Vertriebs über Dritte zu vergrößern. Von diesem Begriffsverständnis ausgehend könne man insoweit zwischen einem reinen Weitervertrieb von Originalprodukten unter der Kennzeichnung bzw. der Marke des Originalherstellers und der Gestaltung des Vertriebs von Originalprodukten unter Verwendung einer fremden Drittkennzeichnung bzw. Marke unterscheiden. Während die erste Konstellation ohne Einfluss auf das Merkmal der wettbewerblichen Eigenart sei, warf Herr Dr. Vander im Hinblick auf die zuvor dargestellten Grundsätze die Frage auf, unter welchen Umständen ein gestatteter Drittbetrieb, der unter einer eigenen Kennzeichnung oder Marke des Drittvertriebers erfolgt, zu einem Verlust der wettbewerblichen Eigenart führen kann.

Um die aufgeworfene Frage aus praktischer Sicht beantworten zu können, ging Herr Dr. Vander im Folgenden zunächst auf die BGH-Entscheidung „Gartenliege“

([BGH, Urt. v. 24.5.2007, I ZR 104/04](#)) ein. Nach einer kurzen Darstellung des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts, fasste Herr Dr. Vander hierbei die für das vorliegende Thema relevanten Kernpunkte des Urteils zusammen. Von Bedeutung sei hiernach zunächst, dass der BGH ein Entfallen der wettbewerblichen Eigenart nicht dadurch als gegeben erachtet hat, dass der Originalhersteller seine Produkte (auch) an kleinere Drittanbieter mit einem Sortiment ausgewählter Designartikel geliefert hatte. Bei geringen Stückzahlen besteht nach dem BGH daher nicht die Gefahr, dass die für die wettbewerbliche Eigenart entscheidende Marktwahrnehmung beeinflusst wird, wobei sich allerdings die Frage stelle, bis zu welcher Grenze eine noch geringe Stückzahl anzunehmen ist. Von wesentlicher Relevanz war darüber hinaus aber auch, so der Referent weiter, dass der BGH den Drittvertrieb unter einer sogenannten Handelsmarke als unkritisch für ein mögliches Entfallen der wettbewerblichen Eigenart erachtete. In einem derartigen Fall soll dem Verkehr nach dem BGH bekannt sein, dass entsprechende Produkte nicht von Handelsunternehmen hergestellt werden. Ungeklärt blieb hiernach allerdings, was genau unter einer solchen Handelsmarke zu verstehen ist, weshalb Herr Dr. Vander auf weitere relevante Entscheidungen einging.

Hierbei kam Herr Dr. Vander zunächst kurz auf die Entscheidung „Gebäckpresse“ ([BGH, Urt. v. 09.10.2008, I ZR 126/06](#)) zu sprechen; in welcher der BGH einen ergänzenden Leistungsschutz zwar auch im Fall des Vertriebs unter verschiedenen Herstellerkennzeichen nicht grundlegend ausgeschlossen hat. Unklar blieb nach diesem Urteil aber vor allem, ob der BGH hierdurch von der in dem Urteil „Gartenliege“ vorgenommenen Schwelle der Handelsmarke Abstand genommen hat, wogegen allerdings schon die deutliche Bezugnahme auf dieses Urteil spreche. Letztlich sei die Entscheidung „Gebäckpresse“ daher lediglich als eine Bestätigung des „Gartenliegen“-Urteils zu werten, aus dem sich keine weitergehenden Erkenntnisse gewinnen ließen.

Eine nähere Konkretisierung des Begriffs der Handelsmarke sei dagegen in der Entscheidung „Exzenterzähne“ ([BGH, Urt. v. 22.01.2015, I ZR 107/13](#)) erfolgt, in welcher der BGH unter Verweis auf die Entscheidung „Knoblauchwürste“ ([BGH, Urt. v. 02.04.2009, I ZR 144/06](#)) urteilte, dass eine Handelsmarke nur dann vom Verkehr als solche erkannt wird, wenn diese auf das fragliche Einzelhandelsunternehmen hindeutet. Zwar ist der Begriff der Handelsmarke auch hierdurch nicht abschließend definiert worden. Durch die Entscheidung sei jedoch zumindest eine tendenzielle Eingrenzung des Begriffes erfolgt, die sich auch durchaus in Einklang mit der Entscheidung „Gartenliege“ bringen ließe.

In der nachfolgend dargestellten Entscheidung „Hot Sox“ ([BGH, Urt. v. 19.11.2015, I ZR 109/14](#)) verneinte der BGH im Ergebnis dagegen die wettbewerbliche Eigenart. Die Besonderheit des Falles lag hier darin, dass der mit Zustimmung des Originalherstellers vorgenommene Drittvertrieb nicht nur unter einer eigenen Marke der Drittvertriebenden vorgenommen wurde, sondern auch zu unterschiedlichen Preiskategorien erfolgte. Angesichts der unterschiedlichen Preissegmente kann in einem derartigen Fall nach dem BGH daher nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Verkehr die Dritt-

kennzeichnung als eine Zweitmarke des Originalherstellers wahrnimmt. Insoweit ergab sich folglich eine deutliche Abgrenzung zu dem Fall „Gartenliege“, wobei nach Ansicht von Herrn Dr. Vander auch eine Rolle gespielt hat, dass der Originalhersteller seine Produkte zugleich auch selbst unter verschiedenen Marken angeboten hat.

Zum Abschluss seines Überblicks ging Herr Dr. Vander schließlich kurz auf die Rechtsprechung der Instanzgerichte ein. Diesbezüglich sei insgesamt festzustellen, dass diese deutlich eher dazu geneigt sind, den wettbewerblichen Leistungsschutz in Fällen des Drittvertriebs unter fremder Kennzeichnung zu verneinen. Als Beispiel hierfür zog Herr Dr. Vander die Entscheidung „Thermosteckverbinder“ des OLG Köln (OLG Köln, Urt. v. 26.02.2014, 6 U 71/13) heran, in dem die wettbewerbliche Eigenart deshalb verneint wurde, weil die Originalprodukte mit Erlaubnis des originären Herstellers unter verschiedenen Herstellerkennzeichen, nicht nur in geringem Umfang auf dem Markt angeboten wurden. Zu beachten sei dabei vor allem, dass sich das OLG in seiner Entscheidung auch deutlich von dem Urteil „Gartenliege“ des BGH abgegrenzt hat, was wohl darauf zurückzuführen sei, dass die Originalprodukte, in komplexeren Erzeugnissen verbaut wurden.

In der Gesamtschau dieser Entscheidungen ergeben sich hinsichtlich der Frage nach dem Entfallen der wettbewerblichen Eigenart in Fällen des gestatteten Drittvertriebs unter einer eigenen Kennzeichnung des Drittvertriebers nach Herrn Dr. Vander daher im Wesentlichen zwei grundlegende Orientierungspunkte.

Zum einen sei ein gestatteter Drittvertrieb nach der Rechtsprechung im Hinblick auf ein Entfallen der wettbewerblichen Eigenart jedenfalls dann unkritisch, wenn dieser unter einer „echten Handelsmarke“ erfolgt. Unklar und von der Abgrenzung her durchaus schwierig bleibe jedoch, was genau nach bisheriger Rechtsprechung unter einer „echten Handelsmarke“ zu verstehen ist. Als gesichert könne bislang nur gelten, dass eine solche jedenfalls dann vorliegt, wenn die (Dritt-)Kennzeichnung unmittelbar auf das (Dritt-)Unternehmen hinweist, sodass für den Verkehr bereits aus dem Zeichen klar erkennbar wird, dass es sich nicht um den Originalhersteller handelt. Darüber hinaus, so Herr Dr. Vander weiter, wird man hierzu allerdings auch produktübergreifende Handelsmarken zählen können, die einheitlich im Sinne einer Produktlinie für ein Sortiment verschiedener Waren eingesetzt werden. Höchst kritisch sei im Gegensatz dazu der gestattete Drittvertrieb unter Verwendung des eigenen Unternehmenskennzeichens, durch den der Drittvertrieber wie ein „Quasi-Hersteller“ erscheint.

Zum anderen sei der gestattete Drittvertrieb unter einer eigenen Bezeichnung im Hinblick auf den ergänzenden Leistungsschutz dann unproblematisch, wenn dieser nicht in „großen Stückzahlen“ bzw. nur „in geringem Umfang“ erfolgt. Auch hier bleibt allerdings fraglich, wo die Grenze eines insoweit unschädlichen Drittvertriebs verlaufe. Eine normative Anknüpfung, etwa an das Merkmal der Spürbarkeit im Sinne des UWG oder eine Orientierung an den relevanten UWG-Irreführungsquoten, erscheint nach Auffassung von Herrn Dr. Vander insoweit jedenfalls nicht sachgerecht. Zu beachten sei vielmehr, dass es sich bei diesem Merkmal wohl eher

um einen Ausnahmetatbestand handelt, der daher insgesamt restriktiv auszulegen sei. Insoweit könne man als grobe Orientierung allenfalls einen maximalen Umfang des Drittvertriebs von 10% zugrunde legen, wobei auch hier stets die Umstände des jeweiligen Einzelfalls, wie etwa die Art und Dauer der Vertriebsaktion, zu beachten seien.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen ging Herr Dr. Vander sodann auf mögliche Strategien für Hersteller zur Vermeidung eines Verlustes der wettbewerblichen Eigenart in Fällen des Drittvertriebs ein. Diesbezüglich biete zwar die ausschließliche Vermarktung von Produkten unter einer eigenen Kennzeichnung bzw. Marke des Originalherstellers insgesamt die sicherste Möglichkeit, einem selbst veranlassten Ausschluss etwaiger wettbewerbsrechtlicher Leistungsansprüche entgegenzuwirken. Da dies allerdings der Vermarktungsstrategie häufig zuwiderläuft, sei diese Möglichkeit jedoch nur wenig praktikabel.

Einerseits biete sich daher an, den Drittvertrieb unter einer eigenen Kennzeichnung des Drittvertriebers nur dann zuzulassen, wenn zusätzlich ein deutlicher Hinweis auf den Originalhersteller verwendet wird. Zwar ergäben sich mitunter auch hier praktische Probleme, insgesamt biete ein solches Vorgehen jedoch den besten Kompromiss. Andererseits könne das Risiko eines Verlustes der wettbewerblichen Eigenart in Anknüpfung an die von der Rechtsprechung angeführte Bagatellschwelle dadurch vermieden werden, dass der Umfang des Drittvertriebs quantitativ auf ein gewisses Maß begrenzt werde. Hierbei biete sich vor allem an, den Drittvertrieb etwa auf zeitlich limitierte Sonderverkäufe oder lokale Verkaufsaktionen zu begrenzen, wobei stets darauf geachtet werden müsse, die Schwelle des „geringen Umfangs“ nicht zu überschreiten.

Die sinnvollste Lösung sei jedoch sicherlich, den Drittvertrieb auf Anbieter zu beschränken, welche die jeweiligen Produkte mit einer „echten“ bzw. „klassischen“ Handelsmarke versehen. Zwar bleibe auch hier stets ein Restrisiko bestehen, da der Begriff der Handelsmarke durch die Rechtsprechung bislang nicht vollständig umgrenzt wurde. Zumindest bei bekannten Handelsmarken, die typischerweise für ein gesamtes Sortiment unterschiedlicher Produkte eingesetzt werden und daher vom Verkehr regelmäßig nicht als eine Herstellerkennzeichnung wahrgenommen werden, dürfte ein Verlust der wettbewerblichen Eigenart jedoch deutlich weniger naheliegen.

Im Anschluss an den Vortrag folgte eine ebenso lebhaft, wie intensive Diskussion zu den im Vortrag behandelten Problemstellungen. Neben den im Vortrag schwerpunktmäßig behandelten Themenkomplexen, zu denen insbesondere der Begriff der Handelsmarke gehörte, wurden dabei auch weitere, sich in diesem Zusammenhang ergebende Praxisfragen, wie eine mögliche Pflicht zur Marktbeobachtung unter den Teilnehmenden eingehend diskutiert.

Werkstattgespräch: 26.04.2017**(Haus der Universität)****Corporate Social Responsibility beim Vorgehen gegen Marken- und Produktpiraterie**

Referentin: Richterin Dr. Ann-Kathrin Wreesmann, LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz), LG Krefeld

Alexandra Wachtel

Bei dem 99. Werkstattgespräch im Haus der Universität am 26. April 2017 referierte Frau Richterin Dr. Ann-Kathrin Wreesmann, LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz), LG Krefeld, zu dem Thema „Neuer Business Care: Corporate Social Responsibility beim Vorgehen gegen Marken- und Produktpiraterie.“

Frau Dr. Wreesmann leitete ihren Vortrag mit dem Hinweis ein, dass die Probleme der Marken- und Produktpiraterie erheblich zugenommen hätten. Neben substanziellen Schäden für Unternehmen drohen solche auch der Allgemeinheit, angefangen bei Steuerausfällen, reduziertem Bruttoinlandsprodukt bis hin zu Belastungen der sozialen Systeme durch Arbeitsplatzabbau und Gesundheitsgefährdungen der Verbraucher wegen mangelnder Produktqualität sowie Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung durch niedrigere Standards der Fälschungen. Es fehle mehrheitlich, sowohl bei Unternehmen als auch bei der Allgemeinheit, ein Problembewusstsein für die wirtschaftlichen Folgen der Marken- und Produktpiraterie sowie das Wissen, dass Produktpiraterie Teil der Wirtschaftskriminalität ist.

Wegen dieser besonderen Relevanz werde das Thema Marken- und Produktpiraterie zunehmend ebenfalls auf EU-Ebene priorisiert. Ziel sei die Schaffung eines erhöhten Bewusstseins für die Bedeutung des Geistigen Eigentums mithilfe von Werbekampagnen und die Stärkung von IP-Rechten. Zu diesem Zwecke habe die Europäische Union unter anderem die Grenzbeschlagnahmeverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1383/2003), die Knowhow-Richtlinie (RL 2016/943/EU) sowie die Enforcement-Richtlinie (RL 2004/48/EG) erlassen und fordere zur verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten auf.

Frau Dr. Wreesmann betonte, Unternehmen müssten wegen der erheblichen Verbrauchergefahren neben ihrem wirtschaftlichen Eigeninteresse, insbesondere Umsatzeinbußen, Imageverlust und Verlust der Wettbewerbsstellung, auch das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen, mithin ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden. Mithin müssten Unternehmen Maßnahmen gegen Marken- und Produktpiraterie generell als Teil ihrer Corporate Social Responsibility (CSR), einem ganzheitlichen, alle Nachhaltigkeitsdimensionen integrierenden Unternehmenskonzept, ergreifen. Dies sei gerechtfertigt, da eine ernst zu nehmende Form organisierter Wirtschaftsqualität überhaupt erst durch ihre Produkte und Dienstleistungen begründet würde. Daher entstünde eine gewisse Schutzpflicht der Unternehmen gegenüber den Verbrauchern. Darüber hinaus ließen sich der Erwägungsgrund 29 der Enforcement-Richtlinie wie auch Art. 11 der Knowhow-Richtlinie, die jeweils eine Form des sozialen Engagements der IP-Inhaber normieren, für die Bejahung der CSR anführen.

Konkret bedeute dies, das Phänomen der Marken- und Produktpiraterie müsse bei der Ausarbeitung der Unternehmensstrategie mehr Beachtung finden. Wünschenswert sei eine verstärkte Befassung mit dem Thema „abteilungsübergreifende IP-Awareness“ mit dem Ziel, für ein Umdenken im Topmanagement zu sorgen. Es biete sich an, verstärkt auf das Business Development einzugehen und Strategieberater für IP-Rechte, in erster Linie im Hinblick auf ihre Bedeutung sowie ihren effektivsten Schutz, für das Management einzusetzen.

Zudem gebe es aufgrund des verabschiedeten CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes neue handelsbilanzrechtliche Berichtspflichten im Gesellschaftsrecht über CSR-Konzepte, die für große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften relevant seien. Frau Dr. Wreesmann betonte, dass sich diese Berichtspflichten ihrer Meinung nach ebenfalls auf IP-Themen erstrecken. Im Übrigen seien die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 331 ff. HGB bei Nichtbeachtung der CSR-Berichtspflichten beachtenswert.

Abschließend konstatierte Frau Dr. Wreesmann, dass die Erwartungshaltung der Stakeholder an ein nachhaltiges unternehmerisches Handeln erfordere, dass die Marken- und Produktpiraterie zukünftig als Teil der CSR-Strategie eine bedeutende Rolle spiele.

Zur Vertiefung wird auf den Zeitschriftenaufsatz der Referentin in MarkenR 2017, 156-159 verwiesen.

Die Werkstattgespräche werden im Oktober diesen Jahres fortgesetzt.

100. Werkstattgespräch: 24.10.2017 (Schloss Mickeln) Das EU-Patent-Paket – eine unendliche Geschichte?

Referent: Professor Dr. Winfried Tilmann, Of Counsel
bei Hogan Lovells International LLP, Düsseldorf

Magdalena Gayk

I. Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte Herr Professor Jan Busche die Zuhörerschaft zum 100. Werkstattgespräch, in dessen Rahmen Herr Professor Winfried Tilmann referierte.

Bereits bei dem ersten Vortrag aus der Reihe der Werkstattgespräche im Jahr 2001 trug Herr Professor Tilmann zum Thema der „Vereinheitlichung der europäischen Patentgerichtsbarkeit“ vor. Im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung griff er das Thema wieder auf, nunmehr unter der Fragestellung „Das EU-Patent-Paket – eine unendliche Geschichte?“.

II. Aus Anlass des 100. Werkstattgesprächs richtete auch Frau Professorin Nicola Preuß als Prodekanin der Juristischen Fakultät einige Grußworte an die Zuhörerschaft. Frau Professorin Preuß blickte auf die Geschichte der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zurück, die im Jahr 1994 begann, damals noch ohne einen Schwerpunkt im Recht des geistigen Eigentums. Dieser Schwerpunkt wurde erst durch die Einwerbung eines Stiftungslehrstuhls für Bürgerliches Recht Gewerblichen Rechtsschutz ermöglicht. Das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz wurde im Jahr 2001 gegründet und befördert seitdem im Rahmen seiner vielfältigen Veranstaltungen den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Zu diesen Veranstaltungen gehören von Beginn an auch die regelmäßig stattfindenden Werkstattgespräche, in denen Referenten zu Themen aus dem Patent-, Marken-, Urheber-, Design- und Lauterkeitsrecht vortragen.

III. Herr Professor Tilmann gratulierte Herrn Professor Busche und seinen Mitarbeitern zunächst anlässlich des 100. Werkstattgesprächs. Er resümierte, dass das europäische Patent-Paket das Licht der Welt seit dem ersten Werkstattgespräch im Jahr 2001 bis heute nicht erblickt habe. Unendlich werde die Geschichte des europäischen Patent-Paketes aber dennoch nicht sein.

Der Referent erläuterte, dass die Europäische Patentverordnung (EPatVO) bereits in Kraft sei. Die Wirksamkeit des Patent-Paketes hänge jedoch von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ab. Hierfür erforderlich seien 13 Ratifikationen, wobei die Ratifikationen von Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Deutschland zwingend seien. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt lägen 14 Ratifikationen vor. Frankreich habe bereits ratifiziert. Im Vereinigten Königreich sei das Verfahren bereits abgeschlossen. Das Protokoll über die Immunitäten der EPGÜ-Richter befinde sich dort in einem Ratifikationsverfahren, das in den kommenden Wochen abgeschlossen werden könne. Damit hänge das Inkrafttreten des EPGÜ nunmehr allein von der Ratifikation durch Deutschland ab.

Unmittelbar nach der abschließenden Lesung durch Bundestag und Bundesrat und der Zustimmung des Bundestages zum EPGÜ wurde beim Bundesverfas-

sungsgericht (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde, verbunden mit einem Eilantrag eingereicht. Insofern ist fraglich, ob es zu einer Ratifikation durch Deutschland kommen wird. Der Bundespräsident, der Bundesjustizminister, einige fachkundige Verbände sowie das europäische Patentamt haben nun bis zum 31. Dezember 2017 die Möglichkeit, entsprechende Stellungnahmen abzugeben. Die Verunsicherung sei allerorts erheblich und das öffentliche Interesse an Informationen groß.

IV. Mit der Beschwerde werden drei Sachanträge gestellt:

1. Aussetzung des Verfahrens der Verfassungsbeschwerde und Vorlage von vier Auslegungsfragen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH)
2. Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Ratifizierungsgesetzes zum EPGÜ (Verletzung der grundrechtsgleichen Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 38, 20, 79 Abs. 3 GG)
3. Untersagung, das Ratifizierungsgesetz auszufertigen

Dabei werde der Aussetzungs- und Vorlageantrag mit Argumenten der Unionsrechtswidrigkeit und der Feststellungsantrag mit einem schweren Verstoß gegen das Grundgesetz begründet. Der Untersagungsantrag sei die Konsequenz aus dem Feststellungsantrag.

Herr Professor Tilmann erläuterte im Folgenden die drei Möglichkeiten, wie das BVerfG entscheiden könne. Das BVerfG könne die Annahme des Feststellungsantrags verweigern, die Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückweisen oder in eine sachliche Prüfung des Feststellungsantrages eintreten. Nur die dritte Variante, nämlich die sachliche Prüfung des Feststellungsantrages hätte eine Auseinandersetzung mit dem Aussetzungs- und Vorlageantrag und letztlich eine Vorlage an den EuGH zur Folge.

Wäre der Feststellungsantrag wegen Grundgesetzwidrigkeit unzulässig, wäre bereits kein Verfahren eröffnet, in dem Auslegungsfragen an den EuGH gerichtet werden könnten.

Herr Professor Tilmann skizzierte im Folgenden den verfassungsrechtlichen Rahmen, bevor er sich den konkret vorgebrachten Bedenken widmete. Er erläuterte, dass es hinsichtlich der Rüge der Grundgesetzwidrigkeit zwei Ebenen zu unterscheiden gelte: einerseits eine Grundgesetzwidrigkeit unterhalb der Schwelle des Art. 79 Abs. 3 GG und andererseits eine qualifizierte Grundgesetzwidrigkeit, die in den unveräußerlichen Bestand der Verfassung nach Art. 79 Abs. 3 GG eingreife. Der Beschwerdeführer mache keine eigene Betroffenheit geltend; er vertrete vielmehr den Standpunkt, dass einzelne Regelungen des EPGÜ mit fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar seien. Mit der Bezugnahme auf Art. 79 Abs. 3 GG mache er damit eine qualifizierte Grundgesetzwidrigkeit geltend. Ob ein gravierender Eingriff in das Rechtsstaatsprinzip und damit ein qualifizierter Verfassungsverstoß vorliege, sei bereits für die Frage der Zulässigkeit und nicht erst im Rahmen der Begründetheit entscheidend. Die Fragen der Zulässigkeit und der Begründetheit ließen sich insofern nicht trennen, da anderenfalls bereits eine bloße

Behauptung eines Eingriffs in Art. 79 Abs. 3 GG ein Verfassungsbeschwerdeverfahren in der Sache eröffnen würde, so Professor Tilmann.

Wären die geltend gemachten Beanstandungen der Verfassungsbeschwerde objektiv nur als Geltendmachung einer einfachen Grundgesetzwidrigkeit zu werten, ohne dass Art. 79 Abs. 3 GG berührt wird, wäre die Verfassungsbeschwerde unzulässig.

Herr Professor Tilmann zitierte im Folgenden die Rechtsprechung des BVerfG, durch die ein grundrechtsgleiches Recht - gegen Eingriffe in das Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 1 i. V. m. Art. 20, 79 Abs. 2 GG - beschränkt wurde. Art. 38 GG diene nicht der inhaltlichen Kontrolle demokratischer Prozesse und verleihe keine Beschwerdebefugnis gegen parlaments- und insbesondere Gesetzesbeschlüsse, wie hier das Zustimmungsgesetz zum EPGÜ. Soweit die Verfassungsbeschwerde geltend mache, dass für die Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes im Bundestag nach Art. 20 Abs. 1 S. 3 GG i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG eine Zweidrittelmehrheit erforderlich gewesen sei, sei sie, wenn kein qualifizierter Verstoß nach Art. 79 Abs. 3 GG vorliegt, jedenfalls insoweit unzulässig.

Die ältere Rechtsprechung des BVerfG war im Hinblick auf Verletzungen des Art. 79 Abs. 3 GG restriktiv. Nur ganz bestimmte Grundsätze des Rechtsstaatsprinzips könnten dem Schutz des Art. 79 Abs. 3 GG unterfallen. Professor Tilmann ergänzte, dass in der Kommentarliteratur dahingehend Einigkeit bestehe, dass beispielsweise der Bestimmtheitsgrundsatz, der Vertrauensschutz, der Anspruch auf den gesetzlichen Richter und das Rückwirkungsverbot nicht in diesem Sinne unantastbar seien. Vielmehr werde Art. 79 Abs. 3 GG nur bei gravierenden Eingriffen virulent, führe also nur dann zur Möglichkeit einer Klageerhebung beim BVerfG durch Privatpersonen. Herr Professor Tilmann fasste den verfassungsrechtlichen Rahmen wie folgt zusammen: Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hänge entscheidend davon ab, ob die konkret geltend gemachten Beschwerdepunkte das Rechtsstaatsprinzip derart verletze, dass die Verfassung in ihrem unveräußerlichen Bestand nach Art. 73 Abs. 3 GG verletzt sei.

V. Die konkret vorgebrachten Bedenken des Beschwerdeführers lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. fehlende Zweidrittelmehrheit,
2. Gefahr für Unabhängigkeit der Richter,
3. Blankettermächtigung für die EPGÜ-Verfahrensordnung sowie
4. fehlende demokratische Basis für die Festlegung der Höchstbeträge für erstattungsfähige Anwaltskosten.

Hinsichtlich der ersten Rüge der fehlenden Zweidrittelmehrheit verwies der Referent zunächst auf seinen bisherigen Vortrag und darauf, dass die Rüge für sich betrachtet unzulässig sei. Dies gelte auch, soweit über Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG der Art. 79 Abs. 2 GG anwendbar sei. Angelegenheiten der Europäischen Union seien zwar auch völkerrechtliche Verträge, wenn sie das Unionsrecht ergänzen oder in einem besonderen Nä-

heverhältnis dazu stehen. Ob ein solches Näheverhältnis besteht, bedürfe der Würdigung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände. Als rein internationales Abkommen fehle dem EPGÜ aber ein solches Näheverhältnis zum Unionsrecht. Die von der Beschwerde geltend gemachten Aspekte seien weder für sich noch in ihrer Gesamtheit geeignet, ein solches Näheverhältnis zu begründen. Auch über Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG sei der Bereich des Art. 79 Abs. 3 GG demnach nicht berührt, so Professor Tilmann.

Die Bedenken hinsichtlich der Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit entkräftete Professor Tilmann mit dem Argument, dass das EPGÜ Vorkehrungen zum Schutz der Unabhängigkeit der Richter vorsehe. In der EPGÜ-Satzung seien ein Selbstablehnungsrecht wegen Befangenheit und ein Ablehnungsrecht der Parteien wegen der Besorgnis der Befangenheit vorgesehen. Außerdem habe ein EPG-Richter keine Möglichkeit, über das Abstimmungsverhalten eines Rechtsanwaltes, der im beratenden Ausschuss tätig war und dort über die Besetzung der Richterposten entschieden hat, Kenntnis zu erlangen. Ein Eingriff in die verfassungsmäßige Ordnung i. S. d. Art. 79 Abs. 3 GG liege damit jedenfalls nicht vor, so Professor Tilmann.

Den Bedenken hinsichtlich der unzureichenden Grundlage für die Verfahrensordnung hielt Professor Tilmann entgegen, dass den nationalen Parlamenten die Grundzüge des Verfahrens bekannt und im EPGÜ angelegt und somit Gegenstand ihrer Willensbildung seien. Insofern liege keine Blankettermächtigung hinsichtlich des Verfahrens und kein Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG vor, so Professor Tilmann.

Schließlich führte Professor Tilmann aus, dass auch die Beanstandung hinsichtlich der fehlenden demokratischen Basis für die Festlegung der Höchstbeträge für erstattungsfähige Anwaltskosten nicht überzeugen könne. Schließlich liege ein diesbezüglicher Beschluss des Verfahrensausschusses noch gar nicht vor, sondern lediglich ein Entwurf. Ein qualifizierter Grundgesetzverstoß gemäß Art. 79 Abs. 3 GG liegt nach der Ansicht des Referenten auch hier nicht vor.

Herr Professor Tilmann kam somit insgesamt zu dem Ergebnis, dass die hohe Schwelle des Art. 79 Abs. 3 GG von den konkret geltend gemachten Beanstandungen der Verfassungsbeschwerde objektiv nicht erreicht sei. Daher müsse der Feststellungsantrag als unzulässig abgewiesen werden; das BVerfG dürfte dann zu dem Aussetzungs- und Vorlageantrag gar nicht erst kommen, so Professor Tilmann.

VI. Hilfsweise beschäftigte sich der Referent dennoch mit den vier Vorlagefragen. Grundsätzliche Einwände bestünden diesbezüglich bereits insofern, als kein Verfahren anhängig sei, wonach das BVerfG das Zustimmungsgesetz wegen Unionsrechtswidrigkeit für unzulässig erklären soll und in dessen Rahmen es dann vorlegen könne. Vielmehr benutze der Beschwerdeführer das allein auf deutsches Verfassungsrecht gestützte Kontrollverfahren hinsichtlich des Zustimmungsgesetzes und des EPGÜ als Vehikel, um auch die genannten unionsrechtlichen Fragen klären zu lassen. Rechtlich möglich sei dieses Vorgehen aber nicht. Denn die Voraussetzung für die Vorlage von Auslegungsfragen nach

Art. 267 AEUV seien nicht gegeben, da die Frage der Verfassungswidrigkeit des Zustimmungsgesetzes wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit abhängt. Eine Umdeutung des Aussetzungs- und Vorlageantrags dahingehend, dass mit ihm unabhängig von der Geltendmachung eines Verstoßes gegen deutsches Verfassungsrecht die Unionsrechtswidrigkeit des Zustimmungsgesetzes und des EPGÜ überprüft werden soll, scheitert bereits daran, dass das Demokratieprinzip nicht verletzt werde und der Beschwerdeführer daher kein Rügerecht aus Art. 38 GG habe. Außerdem könne ein Verstoß gegen Unionsrecht grundsätzlich nicht mit einer Verfassungsbeschwerde gerügt werden.

VII. Äußerst hilfsweise widmete sich Herr Professor Tilmann dennoch den unionsrechtlichen Beanstandungen der Verfassungsbeschwerde.

Die erste Vorlagefrage betrifft die Frage der Ersetzung der nationalen Richter durch das EPG. Dem hält der EuGH in seinem Gutachten C-1/09 allerdings entgegen, dass dies nicht grundsätzlich mit dem Unionsrecht unvereinbar sei. Ferner hat der EuGH darauf hingewiesen, dass Art. 262 AEUV kein Monopol des Gerichts auf dem Gebiet des Patentrechts schaffe. Konkret gerügt hat der EuGH seinerzeit, dass der erste Entwurf des EPGÜ weder die Möglichkeit zum Schadensersatz noch zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einen Mitgliedstaat, der das Unionsrecht nicht richtig anwendet, vorsah. Mit der aktuellen Fassung des EPGÜ seien diese Bedenken allerdings ausgeräumt, sodass die erste Auslegungsfrage bereits vom EuGH beantwortet worden sei, so Professor Tilmann.

Die zweite Vorlagefrage greift die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union für den Abschluss des EPGÜ an. Hierzu wies der Referent erneut drauf hin, dass Art. 262 AEUV kein Monopol des Gerichtshofs auf dem Gebiet der Streitigkeiten über Rechtstitel des geistigen Eigentums geschaffen habe. Damit können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass Streitigkeiten des geistigen Eigentums von einem anderen Gericht als dem EuGH entschieden werden.

Mit der dritten Vorlagefrage werden die Regelungen über die anzuwendende Gerichtssprache moniert. Hiernach ist die Sprache des Patents die Gerichtssprache. Prof. Tilmann führte hierzu aus, dass insofern keine Diskriminierung des Beklagten gegeben sei, da der Kläger genauso behandelt werde. Außerdem werde eben diese Sprache beiden Parteien bereits im Einspruchsverfahren nach dem EPÜ, welches das Mutterabkommen des EPGÜ darstellt, zugemutet, ohne dass hiergegen Bedenken vorgebracht würden.

Die vierte Vorlagefrage betrifft schließlich die Frage, ob das Erteilungsverfahren vor dem EPA mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Die Zuständigkeit des EPG bezieht sich allerdings lediglich auf bereits erteilte Patente. Damit könnten Bedenken gegen das Erteilungsverfahren nicht angeführt werden, um die Unionsrechtswidrigkeit gerade des EPGÜ zu begründen. Eine diesbezügliche Vorlage an den EuGH erübrige sich, so Professor Tilmann.

Insgesamt ergebe sich somit, dass die Vorlage der vier Auslegungsfragen an den EuGH selbst dann nicht veranlasst sei, wenn der Aussetzungs- und Vorlageantrag in einen Verbotungsantrag umgedeutet werden könnte.

Professor Tilmann fasste zusammen, dass die Verfassungsbeschwerde mit der Geltendmachung eines qualifizierten Verfassungsverstoßes, der zu einer Veränderung der Verfassungsidentität führen soll, ein schweres Geschütz gegen ein Projekt richte, das die Verfassungsidentität nicht annähernd tangiere.

VIII. Abschließend ging Herr Professor Tilmann auf das weitere Verfahren ein. Der Bundespräsident, der Bundesjustizminister, das europäische Patentamt sowie die fachkundigen Verbände haben noch bis zum 31. Dezember 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach werde die Entscheidung des BVerfG voraussichtlich ohne mündliche Anhörung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Herr Professor Tilmann rechnet aus den dargelegten Gründen mit einem negativen Ausgang des Verfahrens und geht davon aus, dass das EU-Patent-Paket kommen wird.

Im Anschluss an den Vortrag folgte eine angeregte und intensive Diskussion.

**Werkstattgespräch: 22.11.2017
(Haus der Universität)**

**Das neue türkische Gesetz zum gewerblichen
Rechtsschutz (Sinai Mülkiyet Kanunu - SMK)**

Referent: Herr Dr. Kaya Köklü, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Benedikt Walesch

I. Am Mittwoch, den 22.11.2017, referierte Herr Dr. Kaya Köklü, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Werkstattgespräche“ des Zentrums für Gewerblichen Rechtsschutz über das neue türkische Gesetz zum gewerblichen Rechtsschutz (Sinai Mülkiyet Kanunu - SMK).

Um die wirtschaftliche Bedeutung der Türkei zu verdeutlichen, stellte Herr Köklü an den Beginn seines Vortrages einige „Zahlen“. Er hob in diesem Zusammenhang hervor, dass die Türkei mit einer Einwohnerzahl von ca. 80 Millionen Einwohner etwa vergleichbar mit Deutschland sei. Während der Altersdurchschnitt in Deutschland über 40 Jahren liege, betrage dieser in der Türkei lediglich 29,9 Jahre. Mit Blick auf das Bruttoinlandsprodukt führte er aus, dass dieses im Jahr 2017 etwas über 800 Milliarden USD betrage, wobei dies ein Wachstum von mehr als 5,1 % im Vergleich zum Jahr 2016 bedeute. Die Türkei zeichne sich außerdem durch eine im Vergleich sehr geringe Staatsverschuldung aus. Als aktuelle wirtschaftliche Probleme identifizierte Herr Köklü die hohe Inflation und Arbeitslosigkeit – diese lägen beide bei über 10 %. Als wichtige Wirtschaftssektoren führte er die Bauwirtschaft, die Automobil- und Pharmaindustrie sowie den Tourismus an und zeigte auf, dass eine Vielzahl deutscher Unternehmen wirtschaftlich in der Türkei tätig ist und teilweise sehr hohe Investitionen tätigt.

II. Nach dieser Einführung zeigte Herr Köklü auf, dass die Gesetzesnovelle notwendig geworden sei, da die bisherigen Regelungen zum Gewerblichen Rechtsschutz auf Rechtsverordnungen basieren, die im Jahre 1995 vor dem Hintergrund der Entstehung der Zollunion mit der Europäischen Union geschaffen wurden. Aufgrund dessen bestand ein allgemeines Modernisierungsbedürfnis. Außerdem zeigte sich eine Notwendigkeit zur Modernisierung vor dem Hintergrund, dass das türkische Verfassungsgericht erkannt hatte, dass strafrechtliche Konsequenzen eines Rechtsverstoßes sowie die Nichtigerklärung von Schutzrechten nicht aufgrund einer Rechtsverordnung erfolgen können.

III. Herr Köklü führte aus, dass im ersten Buch des SMK Regelungen zum Markenrecht, im zweiten Buch zu Geographischen Herkunftsangaben, im dritten Buch zu Designschutz und im vierten Buch zum Patentschutz enthalten seien. Das fünfte Buch enthalte gemeinsame Vorschriften. Herr Köklü betonte, dass das SMK keine Regelungen zum Urheberrecht enthalte, führte aber an, dass es diesbezüglich auch Reformbestrebungen gebe.

Herr Köklü führte mit Blick auf den Aufbau und die Grundzüge des Gesetzes aus, dass ein deutlicher Einfluss des EU-Rechts zu erkennen sei und Regelungen zu den Schutzvoraussetzungen, dem Schutzzumfang

und der Rechtsdurchsetzung weitgehend dem Standard der Europäischen Union beziehungsweise den TRIPS-Vorgaben entsprächen. Es gebe spezialisierte IP-Gerichtesowie mittlerweile drei Instanzen. Da auch weniger auf Sachverständige zurückgegriffen werden soll, stehe außerdem zu erwarten, dass die Dauer von Verletzungsverfahren kürzer werde. Er wies außerdem darauf hin, dass einstweilige Verfügungsverfahren und Grenzbeschlagnahmen eine effiziente Rechtsdurchsetzung gewährleisten.

IV. Anschließend ging Herr Köklü auf ausgewählte Neuerungen und Auswirkungen ein. Mit Blick auf die gemeinsamen Vorschriften des fünften Buchs des SMK wies er darauf hin, dass Art. 149 SMK Ansprüche bei Schutzrechtsverletzungen beinhalte, namentlich einen Feststellungs-, einen Unterlassungs-, einen Schadensersatz-, einen Beschlagnahme- und einen Vernichtungsanspruch. Er wies darauf hin, dass der Unterlassungsanspruch auch vorbeugend möglich sei und die Berechnung des Schadensersatzes gemäß Art. 151 SMK auf drei verschiedene Weisen möglich sei. Als Besonderheit hob er außerdem hervor, dass Art. 149 SMK im Falle einer Schutzrechtsverletzung einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an den verletzenden Produkten u.ä. vorsähe. Soweit dieser Anspruch geltend gemacht werde, was nach seiner Ansicht nur selten vorkommen dürfte, werde der Wert auf einen möglicherweise bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Für den Fall, dass die verletzenden Gegenstände höherwertiger seien als der Schadensersatzanspruch, bestehe eine Ausgleichspflicht des Rechteinhabers.

Herr Köklü wies auf eine weitere weitreichende Besonderheit hin. Durch Art. 152 SMK werde der bislang geltende nationale Erschöpfungsgrundsatz durch die internationale Erschöpfung, die für alle gewerblichen Schutzrechte gelte, ersetzt. Dies bedeute, dass Parallelimporte trotz in der Türkei bestehender Schutzrechte möglich seien, soweit die konkreten Produkte durch den Rechteinhaber oder einen von ihm Berechtigten irgendwo auf der Welt rechtmäßig auf den Markt gebracht wurden. Diese Neuerung sei insbesondere für den Pharmabereich und exklusive Konsumgüter relevant. Nach Art. 152 Abs. 2 SMK gelte davon eine Ausnahme, soweit die zu kommerziellen Zwecken importierten Produkte verändert oder verschlechtert wurden. Die Umverpackung von Waren unterfalle wohl nicht dieser Ausnahme. Diese Neuerung diene offensichtlich der Förderung der eigenen Wirtschaft und solle den Zugang zu günstigen Produkten sicherstellen.

Mit Blick auf die Klagebefugnis wies Herr Köklü darauf hin, dass gemäß Art. 158 SMK neben dem ausschließlichen Lizenzinhaber auch der einfache Lizenznehmer (im eigenen Namen) klagebefugt sein könne, wenn der Lizenzgeber bestehende Ansprüche gegen den Verletzer nicht innerhalb einer Dreimonatsfrist geltend macht. Als Regelungsziel dieser Vorschrift erkannte Herr Köklü die Disziplinierung des Lizenzgebers dahingehend seine Schutzrechte entweder durchzusetzen oder diese aufzugeben. Er solle nicht Lizenzgebühren für solche Schutzrechte „kassieren“, um deren Durchsetzung er sich nicht bemüht.

Im Bereich des Markenrechts ging Herr Köklü zunächst darauf ein, dass die Schutzzfähigkeit einer Marke nach den Regelungen des SMK nicht mehr voraussetze, dass diese darstellbar ist. Dadurch sei nunmehr beispielsweise der Schutz von Bewegungsmarken möglich. Außerdem sei das Anmelde-, Veröffentlichungs- und Eintragungsverfahren beschleunigt worden. Die Widerspruchsfrist betrage zwei Monate nach Veröffentlichung der Anmeldung. Dadurch sei das bislang bestehende Problem bösgläubiger Markenmeldungen entschärft worden, jedenfalls soweit die Markeninhaber ein Marken-Monitoring betreiben. Er wies außerdem darauf hin, dass eine Strafbarkeit nur noch für Fälle der Produktpiraterie bestehe, wobei das Strafmaß mindestens ein Jahr sei. Daneben drohten in diesem Fall auch drakonische Geldstrafen.

Das Gesetz regele nun auch ausdrücklich, dass eine (Lizenz-)Vertragsverletzung eine Markenrechtsverletzung sei. Dies sei insbesondere für den Fall etwaiger Überproduktionen im Bereich der Textilindustrie relevant.

Für den Fall, dass innerhalb eines Monats nach einer Berechtigungsanfrage keine Antwort gegeben werde, bestehe außerdem ein Rechtsschutzbedürfnis für eine negative Feststellungsklage. Diese Neuerung bewirke also ein Kostenrisiko für den Schutzrechtsinhaber.

Durch den neugeschaffenen Art. 25 Abs. 6 SMK bestehe außerdem kein Lösungsanspruch gegenüber einer jüngeren Marke, wenn der Schutzrechtsinhaber fünf Jahre Kenntnis von der eingetragenen Marke hatte oder Kenntnis hätte haben müssen. Herr Köklü hob hier den Unterschied zu Art. 61 UMV hervor, der einen Lösungsanspruch nur im Falle einer fünfjährigen Duldung trotz positiver Kenntnis ausschließe. Diese Regelung bewirke die Notwendigkeit eines Marken-Monitorings.

Weiter ging Herr Köklü auf ausgewählte Neuerungen im Bereich des Designrechts ein. Neu sei in diesem Bereich der Schutz des nicht-eingetragenen Designs. Wie in der GGV werde dieses drei Jahre lang geschützt.

Nach Eintragung und Veröffentlichung bestehe eine Dreimonatsfrist für einen Widerspruch. In gleicherweise wie § 6 DesignG sehe Art. 57 Abs. 2 SMK eine zwölfmonatige Neuheitsschonfrist vor. Außerdem bestehe ein Vorbenutzungsrecht, das mit § 41 DesignG vergleichbar sei. Als Besonderheit wies er auf die Ersatzteilklausel in Art. 59 Abs. 4, 5 SMK hin, wonach die Herstellung und der Vertrieb von Ersatzteilen grundsätzlich keine Designverletzung darstelle, sofern das Produkt bereits seit drei Jahren auf dem Markt erhältlich sei. Eine Ausnahme von dieser Drei-Jahres-Regel bestehe für die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzteilen, die vom Wissenschafts-, Industrie- und Technologieministerium in eine Liste aufgenommen werden. Eine solche Ausnahme von der Drei-Jahres-Regel bestehe etwa für sichtbare, karosserieintegrierte Ersatzteile. Als problematisch empfand Herr Köklü, dass dazu auch Felgen zählten.

Im Bereich des Patentrechts wies Herr Köklü auf das Bestehen einer zwölfmonatigen Neuheitsschonfrist hin. Das bislang existierende siebenjährige (ungeprüfte) Patent wurde abgeschafft, mit der Folge, dass nunmehr lediglich das geprüfte Patent und das Gebrauchsmus-

ter existiere. Art. 141 Abs. 2 SMK habe außerdem die Beweislast für Verfahrenspatente angepasst, die nunmehr vergleichbar mit § 139 Abs. 3 PatG sei. Als erstaunlich empfand Herr Köklü, dass die Patentierbarkeit einer zweiten medizinischen Indikation nicht ausdrücklich kodifiziert wurde, obwohl die Rechtsprechung deren Schutzzfähigkeit bislang bejaht hatte. Hier bestehe nunmehr eine gewisse Rechtsunsicherheit, da möglicherweise der Wille des Gesetzgebers derart gedeutet werden könne, dass er bewusst deren Schutz nicht vorsah. Herr Köklü wies außerdem darauf hin, dass keine ergänzenden Schutzzertifikate bestehen und im Falle einer Nichtigerklärung eines Patents gezahlte Lizenzgebühren gemäß Art. 139 Abs. 2 b SMK nicht zurückgezahlt werden müssen. Im Falle einer Patentverletzung bestünden außerdem keine strafrechtlichen Konsequenzen.

V. Zusammenfassend stellte Herr Köklü fest, dass mit dem SMK eine längst überfällige Modernisierung der Vorschriften zum Gewerblichen Rechtsschutz vollzogen wurde. Aus der Sicht der Türkei werde mit dem SMK insbesondere die eigene Wirtschaft gefördert und – durch die Einführung der internationalen Erschöpfung – der Zugang zu günstigen Produkten gewährleistet. Aus Perspektive deutscher Unternehmen seien insbesondere die Schutzmöglichkeiten gegen bösgläubige Schutzrechtsanmeldungen und Rechtsverletzungen zu begrüßen. Aus Sicht deutscher Unternehmen negativ seien hingegen die Einführung der internationalen Erschöpfung sowie die Regelungen zum Ersatzteile-Markt.

VI. An das Ende seines Vortrages stellte Herr Köklü einen Ausblick. Mit Blick auf die Reform des Urheberrechts im Jahr 2018 erwarte er ebenfalls die Einführung einer internationalen Erschöpfung. Außerdem erwarte er eine Erweiterung der Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Türkei, insbesondere für den Fall, dass Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zu Stande kommen sollten. In diesem Fall dürfe die Türkei, wegen der Bindung an die Zollbestimmungen der EU, nämlich keine eigenen Zölle gegenüber diesen Drittstaaten erheben, die Drittstaaten wären allerdings frei Zollgebühren für Exporte aus der Türkei zu verlangen. Eine mögliche Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union sah Herr Köklü aus kurz- und mittelfristiger Perspektive als eher unwahrscheinlich an.

An den Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion an, in deren Rahmen insbesondere auch Aspekte der internationalen Erschöpfung näher in den Blick genommen wurden.

Zentrum (näheres unter: www.gewrs.de)

Über das CIP:

Das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dient der Forschung und Lehre sowie der Informationsvermittlung auf den Feldern des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wirtschaftsrechts.

Seine Aufgabe ist die anwendungsorientierte Erforschung des Rechts der neuen Technologien, insbesondere im Hinblick auf das Rechtsmanagement bei der Gründung von Unternehmen und bei der Sicherung und Verwertung von Innovationen. Die Forschungsperspektive richtet sich zur Zeit konkret auf das Recht der Biotechnologie, das Recht der Hochschulerfindungen, die Bewertung von Immaterialgüterrechten und das internationale Recht des geistigen Eigentums.

Ziel ist es, im Dialog mit rechtsberatenden Berufen, der Unternehmenspraxis und der Kreditwirtschaft ein Forum für Unternehmensgründer und Innovatoren zu schaffen, aus dessen Mitte praxisbezogene, auch interdisziplinäre, Forschungsvorhaben und Projektbegleitungen verwirklicht werden

Webangebote des CIP:

- patentrechtstage.de
- d-prax.de
- werkstattgespräche.de
- cipreport.de

Auf den oben angegebenen Seiten finden Sie auch Informationen zu den aktuellen Veranstaltungen des CIP.

Über Referenten und Themen der Veranstaltungen werden wir Sie auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.